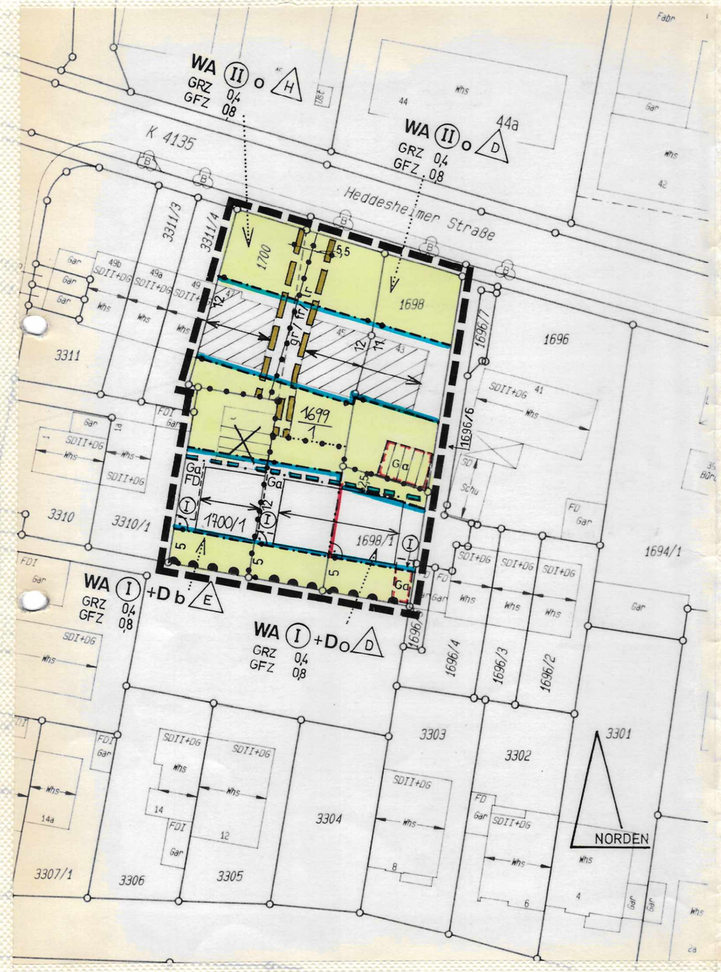

ZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Baugrenze
- Baulinie
- Baugrenze aufzuheben
- Grundstücksgrenze vorhanden
- Grundstücksgrenze geplant (unverbindlich)
- Grundstücksgrenze wegfallend
- Wohngebäude vorhanden (mit Firstrichtung)
- Gebäude geplant (mit Firstrichtung)
- Nebengebäude wegfallend
- Überbaubare Grundstücksfläche
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche
- gr/fr/lr — Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Hinterliegers
- Ga/FD — Garage mit Flachdach
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Rechter Winkel

WA	Allgemeines Wohngebiet
Z.B. (I)	Zahl der Vollgeschosse (zwingend)
+ D	Dachgeschoßausbau als anrechenbares Vollgeschoß zulässig
o	Offene Bauweise
b	Besondere Bauweise (einseitige Grenzbebauung an der Ostseite zulässig)
(E)	Nur Einzelhäuser zulässig
(D)	Nur Doppelhäuser zulässig
(H)	Nur Hausgruppen zulässig
GRZ z.B. 0,4	Grundflächenzahl } als Höchstmaß unter Beachtung der überbaubaren Grundstücksfläche
GFZ z.B. 0,8	Geschoßflächenzahl } als Höchstmaß unter Beachtung der überbaubaren Grundstücksfläche

50

Es gelten die Textlichen und Bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Westlich der B 3 - Änderungsplan" vom 7.6.1977.

Der Bebauungsplan „Westlich der B 3"- Teiländerungsplan IV vom 15.9.1983 wird im Geltungsbereich des Teiländerungsplans VI aufgehoben.

Aufgrund der §§ 1-4 und 8-13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 1 BauGBÄndG vom 30.07.1996 (BGBl. I S. 1189) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) und des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) i.d.F. vom 08.11.1993 (GBl. S. 657) in Verbindung mit §§ 74 u. 75 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i.d.F. vom 08.08.1995 (GBl. Nr. 24 S. 617).

Aufgestellt am 22.04.1997 durch Beschluß des Gemeinderates.

Die Beteiligung der betroffenen Bürger und der Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom 22.08.1997.

Über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen wurde in der Sitzung am 16.09.1997 Beschluß gefaßt.

Die Benachrichtigung der Einsender erfolgte am 17.09.1997.

Als Satzung beschlossen gemäß § 10 BauGB am ~~14.09.1997~~ 14.10.1997 geändert durch Beschluß des Gemeinderates.

Es wird bestätigt, daß der Inhalt dieses Planes sowie die schriftlichen Festsetzungen mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmen.

(Siegel)

Bürgermeister

Anzeigevermerk: Verfahren nach § 13 BauGB

Mit der Bekanntmachung ~~des durchgeführten Anzeigeverfahrens~~ gemäß § 12 BauGB am 06.03.1998 tritt der Bebauungsplan in Kraft.

(Siegel)

Bürgermeister

GEMEINDE HIRSCHBERG

BEBAUUNGSPLAN „WESTLICH DER B 3"-TEILÄNDERUNGSPLAN VI
VEREINFACHTE ÄNDERUNG NACH §13 BAUGB
M. 1:500

BEARBEITET: PLANUNGSBÜRO SCHARA + FISCHER. MANNHEIM
15.5.1997/16.09.1997